



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Satzung des Instituts für Katholische Theologie der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2004**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-22327**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 13 / 04 vom 21. Mai 2004

## Satzung

des Instituts für Katholische Theologie

der Fakultät für Kulturwissenschaften

der Universität Paderborn

Vom 19. Mai 2004



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*



**Satzung**  
**des Instituts für Katholische Theologie**  
**der Universität Paderborn**

Vom 19. Mai 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW. S. 772), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**  
**Rechtsform und Aufgaben**

- (1) Das Institut der Katholischen Theologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.
- (2) Das Institut der Katholischen Theologie ist eine Forschungs- und Lehreinheit. Seine Aufgaben erstrecken sich auf Forschung und Lehre des Faches Katholische Theologie (mit den Fachgebieten Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre).  
Das Institut dient der medialen, pädagogischen und gesellschaftlichen Vermittlung der wissenschaftlichen Theologie. Diese wissenschaftlich begleitete Vermittlungsarbeit ergänzt die traditionell vorgegebene Vermittlung der wissenschaftlichen Theologien mit kirchlichen Institutionen.

Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere:

- einschlägige Forschungsarbeiten auf dem gesamten Gebiet der Katholischen Theologie und ihrer benachbarten Disziplinen sowie Herausgebertätigkeiten von wissenschaftlichen Reihen und wissenschaftlichen Zeitschriften,
- die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienangebots in Katholischer Theologie für alle Lehramts-Studiengänge,
- die mediale, pädagogische und gesellschaftliche Vermittlung der wissenschaftlichen Theologie. Diese wissenschaftlich begleitete Vermittlungsarbeit ergänzt die traditionell vorgegebene Vermittlung der wissenschaftlichen Theologien durch Institutionen.
- die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten von Doktorandinnen und Doktoranden, wobei die Promotionsordnung unberührt bleibt,
- die Verwaltung der für Forschung und Lehre verfügbaren Mittel und Einrichtungen des Faches; § 103 Abs. 2 HG bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Institutes der Katholischen Theologie sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Fakultät für Kulturwissenschaften gem. § 26 HG zählen:
  1. die Vertreterinnen und Vertreter des Faches Katholische Theologie, die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sind,

2. die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Arbeitsgruppen der Mitglieder zu 1. angehören, aus Mitteln des Instituts finanziert werden oder dem Institut zugeordnet sind.
- (2) Mit Zustimmung des Vorstands kann ein Mitglied gem. Abs. 1 auch Mitglied in einem anderen Institut der Fakultät sein. Das Wahl- und Stimmrecht kann nur in einem Institut ausgeübt werden.

### § 3 Vorstand

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:
  1. die Mitglieder des Instituts nach § 2, soweit sie Vertreterinnen der Gruppen der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind,
  2. eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter, die oder der in einem Studiengang der Katholischen Theologie eingeschrieben ist; die Benennung obliegt den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat und erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder des Vorstands in einer Sitzung des Fakultätsrats. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig;
  3. eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter gem. § 2 Nr. 2. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter jeweils aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahlen werden vom Dekanat vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie sechzehn Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag im Institut vierzehn Tage vor dem Termin zu veröffentlichen.

Hat innerhalb der Mitglieder des Vorstandes die Gruppe der Professorinnen und Professoren keine Mehrheit, so sind deren Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.

- (2) Die dem Fach Katholische Theologie zugeordneten Honorarprofessorinnen und -professoren gehören dem Vorstand beratend an.

- (3) Der Vorstand berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht eine Zuständigkeit des Dekanats, des Fakultätsrats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied nach § 2 Nr. 1 zum geschäftsführenden Direktor resp. Direktorin und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Zeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres.
- (6) Scheidet die Direktorin oder der Direktor, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden der Direktorin oder des Direktors der jeweilige Stellvertreter resp. die jeweilige Stellvertreterin den Vorsitz für den Rest der Amtszeit. Im übrigen finden beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand Nachwahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, so lange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch den Direktor resp. Die Direktorin formell festzustellen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin resp. des Direktors.

- (8) Die Direktorin resp. der Direktor vertritt das Institut innerhalb der Hochschule. Sie oder er führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

#### § 4

#### Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Fakultätsrat zweijährlich einen Rechenschaftsbericht vor, aus dem vor allem die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hervorgehen.

**§ 5  
Übergangsbestimmungen**

Unverzüglich nach Inkrafttreten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden für die Studierenden am 30.9.2005 sowie für die weiteren Mitarbeiter und die Mitglieder der der Geschäftsführung am 30.09. 2006.

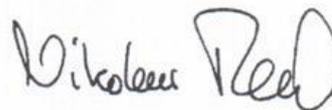
**§ 6  
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 18. Dezember 2002.

Paderborn, den 19. Mai 2004

Der Rektor  
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

An den Direktor der  
Universitätsbibliothek  
Herrn Dr. Haubfleisch

i m H a u s e

---

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN